

Polit-Künstler klagt gegen ein Phantom.

Am 12.5.2014 hatte ich eine Klage bei dem Sozialgericht Neubrandenburg eingereicht, da mein Antrag auf Unterhaltskosten nicht gesetzmäßig bearbeitet wurde.

Im Januar 2015 habe ich dann einen Befangenheitsantrag erstattet, da ich das Gefühl hatte, die Richter hätten inzwischen die Verteidigung des Jobcenters und der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald übernommen. Wie sich herausstellt, waren die Beklagten bisher gar nicht in dem Verfahren vertreten....

Lest und urteilt selbst:

Hiermit lehne ich Richterin Wiedner und/oder Richter Pohlenz wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Aus dem **Rechtsstaatsprinzip** des Grundgesetzes Grundsatz **des fairen Verfahrens** (englisch *fair trial*) sowie das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gehört zu einem fairen Verfahren zwingend, dass dieses durch einen **neutralen und unabhängigen** Richter entschieden wird.

Nach dem mehrmonatigem Verlauf des Verfahrens May / Landrätin VG habe ich berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Richter.

Ich benenne beide Richter, da ich nicht weiß, wer für mein Verfahren tatsächlich zuständig ist.

Begonnen hatte **Richterin Wiedner**, die auch nach dem Geschäftsverteilungsplan für mein Verfahren zuständig ist, dann bekam ich plötzlich eine Ausfertigung von **Richter Pohlenz** und auf Nachfrage wurde mir mitgeteilt, dass doch Richterin Wiedner zuständig sei.

Zum Sachverhalt:

Im Januar 2014 hatte ich einen Antrag auf Unterhaltszahlungen nach der Haager Landkriegsordnung eingereicht, da die BRD noch immer besetzt ist, was man im Grundgesetz Art. 120(1) nachlesen kann.

Da es bisher offensichtlich keine Behörde gibt, die für diesen Antrag zuständig ist, hatte ich Sozialhilfe beantragt bis geklärt ist, wer für die Unterhaltszahlungen nach der Haager Landkriegsordnung zuständig ist.

Mein Antrag landete beim Sozialamt und wurde von dort „zuständigkeitshalber“ und ohne mich darüber zu informieren an den Jobcenter weitergeleitet. Am 5.2.14 hatte ich eine Auflistung meines Unterhaltsbedarfs an das Sozialamt eingereicht. Darin enthalten die Kosten für **Heizmaterial, Unterkunft und Reparaturen**.

Überraschend erhielt ich vom Jobcenter Mitte Februar Einladungen zugeschickt, also vorgefertigte Schreiben aus denen nicht zu ersehen war, dass es sich um meinen Antrag handelte. Sie waren nicht unterschrieben und „Im Auftrag“ eines unbenannten Auftraggebers ausgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stresemann

Anlagen:
Antwortvordruck
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Da ich nicht wusste, dass der Jobcenter für meinen Antrag zuständig sein soll und das Ganze den Charakter behördlicher Schreibens hatte, habe ich sie vorsichtshalber alle zurückgewiesen und ausführlich auf die Rechtslage hingewiesen.

Als „Politischer Künstler“ beschäftige ich mich seit geraumer Zeit mit diesen Themen und habe im Internet zum Thema „Unterschriften“ recherchiert. Ich zitiere aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs:

„Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß der Unterzeichner einer Rechtsmittelschrift die volle Verantwortung für den Inhalt derselben übernehmen und daß dies auch zum Ausdruck kommen muß (statt vieler BGHZ 37, 156 = NJW 1962, 1724; BGHZ 92, 76 = NJW 1984, 2890 m. w. Nachw.). Mit einer Unterzeichnung nicht "i. V." (in Vertretung, w.m.), sondern "i. A." (im Auftrag, w.m.) gibt indes der Unterzeichnende zu erkennen, daß er für den Inhalt der Rechtsmittelschrift eine Verantwortung nicht übernehmen will und nicht übernimmt; er tritt mit einer solchen Unterzeichnung dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auf; eine Auslegung unter Heranziehung von Umständen außerhalb der Urkunde kommt nicht in Betracht (BAG, Betr 1967, 1904; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 129 Rdnr. 19; Wieczorek, ZPO, § 129 Rdnr. A II a Nr. 6 a. E.).“

BGH, Urteil v. 05.11.1987 - V ZR 139/87

Sämtliche Schreiben des Jobcenter waren demnach formfehlerhaft und damit nichtig.

Dies habe sich später vor Gericht gerügt, aber ich habe keine Antwort darauf erhalten.

Ende März teilt mir das Sozialamt mit, dass mein Antrag Mitte Februar „zuständigkeitshalber“ an den Jobcenter weitergeleitet worden sei.

Einige Tage später kommt ein Mann vom Gesundheitsamt unangemeldet zu mir, um die Bedürftigkeit zu prüfen. Er stellt u.a. fest:

Ja, ich sei bedürftig und Unterhaltszahlungen müssen gezahlt werden, damit ich nicht in die Verschuldung getrieben werde

und er stellt weiter fest:

Nein, der Jobcenter ist nicht zuständig, sondern das Sozialamt, denn Herr May ist inzwischen ein „natürlicher Mensch“ und gehört nicht mehr zum Personal der BRD.

Vorsichtshalber habe ich das Ergebnis des Besuchs zusammengefasst und an das Gesundheitsamt und das Sozialamt geschickt. Die Feststellungen wurden bis heute nicht bestritten. Was nicht bestritten wird, ist anerkannt, dachte ich und ging davon aus, dass endlich etwas unternommen wird. Das war Anfang April, also 4 Monate nach Einreichung des Antrags.

Im Sozialgesetzbuch heißt es „*der Antrag (gilt) als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.*“ (§ 16(2) SGB I)

Die Feststellungen sind dem Gericht bekannt, wurden aber nie berücksichtigt.

Inzwischen hatte ich mir Geld leihen müssen um Lebensmittel, Miete, Heizmittel, Strom usw. kaufen zu können. Ich konnte die Hofstelle kaum noch verlassen, da ich mir kein Auto leihen konnte, mir starb ein kleines Zicklein weg, da ich kein Geld für einen Tierarzt hatte, es traten Schäden auf, die ich nicht beheben konnte, da ich das Material nicht kaufen konnte.

Mitte Mai habe ich mich aus lauter Verzweiflung an das Sozialgericht in Neubrandenburg gewandt, in der Hoffnung, dass mein Antrag endlich behandelt wird und ich finanzielle Unterstützung bekomme. Nach einem weiteren Monat frage ich nach, wann denn mit der Verhandlung zu rechnen sei, da ich seit 6 Monaten mittellos sei. Das Gericht riet mir zu einem Eilantrag. Den habe ich

umgehend erstattet.

Es dauert mehr als 2 Monate, bis ich Ende August 2014 von Richter Pohlenz ein Scheinurteil zum Eil-Antrag erhalte. Wieso Richter Pohlenz plötzlich auftaucht, wo doch Richterin Wiedner zuständig ist, wurde mir bisher nicht mitgeteilt, obwohl ich nachgefragt hatte.

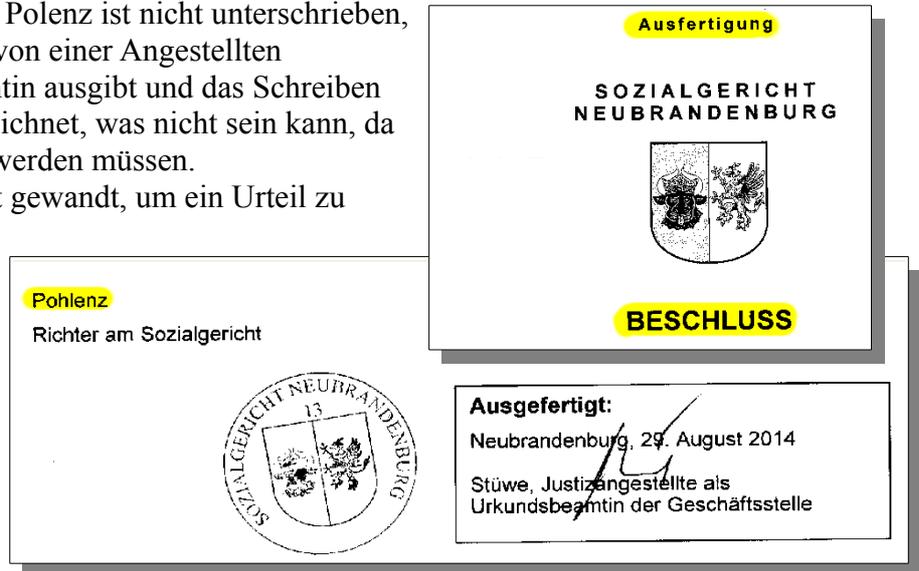
Laut Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts wurde mir die gesetzliche Richterin ohne Begründung entzogen.

Das Scheinurteil von Richter Polenz ist nicht unterschrieben, die fehlende Unterschrift ist von einer Angestellten beglaubigt, die sich als Beamtin ausgibt und das Schreiben wird als „Ausfertigung“ bezeichnet, was nicht sein kann, da „Ausfertigungen“ beantragt werden müssen.

Ich hatte mich an das Gericht gewandt, um ein Urteil zu erhalten, das von dem

Richter unterschrieben wird, der es gefällt hat und der mit der Unterschrift die Verantwortung für das Urteil übernimmt.

Erhalten hatte ich ein wertloses Schreiben, das keine Rechtskraft besitzt und mit dem ich getäuscht werden soll.



Ich hatte das sofort gerügt, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit berufe ich mich im Folgenden auf den Wortlaut der entsprechenden Gesetze.

Nach § 134(1) SGG „ist **das Urteil vom Vorsitzenden zu unterschreiben.**“ Nach § 135 SGG „ist **das Urteil den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.**“ Gem. § 317(2) ZPO werden „Ausfertigungen **nur auf Antrag ... erteilt.**“

Die Wortlaute sind unmissverständlich und eindeutig. Richter haben das Urteil zu unterschreiben und **die unterschriebenen Urteile** werden den Parteien unverzüglich zugestellt. Damit haben Kläger und Beklagte die Gewissheit, dass der Richter die Verantwortung für sein Urteil übernommen hat und es rechtskräftig geworden ist.

„Ausfertigungen“ werden **nur** auf Antrag erteilt. Das Wort **nur** besagt, dass es nur diese eine Möglichkeit gibt an eine Ausfertigung zu kommen, nämlich über die Beantragung. Sollte es ein Gesetz geben, in dem steht, dass die Gerichte **Ausfertigungen statt Urteile zustellen**, wäre das ein Widerspruch zu § 317(2) ZPO. **Dieses Gesetz wäre zu benennen !**

Bei der mir vorliegenden Ausfertigung von Richter Pohlenz handelt es sich um keine gesetzliche Ausfertigung, da nur das Datum der Ausfertigung benannt ist, aber kein Datum für den Beschluss. Zwischen beiden muss ein zeitlicher Abstand sein, da zuerst das Urteil unterschrieben und den Parteien zugestellt werden muss und erst anschließend eine Ausfertigung beantragt werden kann. Ist nur ein Datum auf der Ausfertigung vorhanden, kann es kein Urteil oder keinen Beschluss geben. Urteil und Ausfertigung können, wegen der Beantragung, nicht an einem Tag beglaubigt werden!

Ich hatte das gerügt, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.

Mitte des Jahres wurde der Router meiner Telefon- und Internetanlage defekt und ich konnte nicht mehr angerufen werden. Freunde unterstützten mich damit ich Essen kaufen konnte. Eine Flohplage bei meinen Katzen konnte nicht eingedämmt werden, da ich kein Geld für Gegenmaßnahmen hatte. Im Oktober wurde mein Hund krank, ein reinrassiger Berner Sennenhund, der hier geboren war und den ich 6 Jahre großgezogen und ernährt hatte. Bei der Tierärztin genügte ein Blick in den Geldbeutel um festzustellen: Weitere Untersuchungen über die Krankheit kann ich nicht bezahlen. 2 Tage später war der Hund tot. Mein Antrag vom Januar ist immer noch nicht behandelt und ich muss gezwungenermaßen das Geld des Jobcenter annehmen. 2 Haftbefehle wurden gegen mich ausgestellt, da ich Bußgelder nicht bezahlen konnte und ich musste mir Geld leihen, damit ich nicht für 4 Tage ins Gefängnis gebracht wurde.



Nach über 10 Monaten, am 16.10.14, bewilligte mir der Jobcenter endlich 391 Euro rückwirkend ab 1.8.14 ohne Unterkunfts-, Heiz- und Reparaturkosten.

Das Schreiben des Jobcenter hierzu enthält weder eine Unterschrift noch den Namen des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten. Es ist schlichtweg gesetzeswidrig und hat keinerlei Rechtskraft. Es beginnt mit dem Einleitungssatz: „...bewillige ich Ihnen...“ und endet mit „Jobcenter VG Süd“.

Im Sozialgesetzbuch 10 ist gesetzlich vorgeschrieben: „*Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.“ (§ 33(3) SGB X)*

Ich hatte das sofort gerügt und ein unterschriebenes Exemplar innerhalb von 14 Tagen verlangt.

**Der Rüge wurde nicht abgeholfen und ich habe auch keine Antwort erhalten.
Ich habe das dem Sozialgericht mitgeteilt und ebenfalls keine Antwort erhalten.**

Das Gericht schaut dem gesetzeswidrigen Treiben des Jobcenter weiterhin tatenlos zu.

Ich reiche am 24.11.14 einen weiteren Eil-Antrag bei Gericht ein, da keine Unterkunft-, Heiz- und Reparaturkosten berechnet wurden. Eine Begründung, warum ich diese Leistungen nicht erhalte, gab es nicht.

Auch eine Auflistung der Leistungen, die in den 391 Euro enthalten sind, habe ich trotz Anforderung nicht erhalten.

Im ersten Sozialgesetzbuch heißt es: der „*Leistungsträger ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.*“ (§ 17 (1) SGB I)

Das Wort „umfassend“ besagt, dass alle notwendigen Ausgaben abgedeckt werden müssen. Da die tatsächlichen Kosten erstattet werden müssen, müssen sie vorher geprüft werden, bevor man eine Entscheidung fällt. Eine Prüfung durch den Jobcenter hat nicht stattgefunden. Daher war der „Bescheid“ willkürlich.

Ich hatte das gerügt, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.

Ein weiterer Erklärungsbote des Jobcenter taucht dann schriftlich vor Gericht auf und behauptet ich

hätte dem „Bescheid“ nicht widersprochen. Meine Zurückweisung ist dem Gericht bekannt. Einen formalen Widerspruch kann ich nicht einlegen, da der Bescheid rechtlich so viel Wert ist wie ein leeres Blatt Papier und einem leeren Blatt kann ich nicht widersprechen.

Das Gericht äußert sich nicht dazu.

Mitte Januar 2015 verlangt Herr Markefsky vom Jobcenter „Im Auftrag“ eines ungenannten Auftraggebers, dass ich die Kosten für Unterkunft, Heizung und Reparaturen nachweisen müsse. Genau 12 Monate nach Einreichung meines Antrags wird auch noch meine Hilfsbedürftigkeit in Frage gestellt.

Der Jobcenter ist gesetzlich verpflichtet diese Fragen zeitnah zu klären. Die Kosten waren bereits am 5.2.14 eingereicht worden und wurden 11 Monate nicht bestritten.

Ich habe das Schreiben zurückgewiesen, aber der Rüge wurde nicht abgeholfen.

Nun muss ich dem Gericht innerhalb von 8 Tagen nachweisen, welche Heizkosten ich tatsächlich habe, dass ich tatsächlich Miete zahle und dass tatsächlich Schäden in den letzten 12 Monaten entstanden sind. In meinen Augen handelt es sich um eine bewusste Verzögerung des Verfahrens, die alleine zu meinen Lasten geht.

Das Gericht folgt den gesetzwidrigen Anträgen des Erklärungsboten. Der Jobcenter muss nicht einmal nachweisen, warum er meine Angaben nicht schon innerhalb der letzten 12 Monate überprüft hat.

Ich liste auf, welche Gesetzesverstöße ich in dem einen Jahr beim Leistungsträger Jobcenter registriert habe:

Verstöße gegen meine Grundrechte Art. 1 – 4 GG, 11-13 GG, 18-20 GG, Artikel 25, 28, 31, 33, 37, 93, 100, 103 und 140 GG, sowie den Bestimmungen des 4. Gesetz über die **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (BGBl.II S. 686, 935), der 5. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl II 2002 S. 1054) nach den Artikeln 1 bis 5, Artikel 14 und 15, 17 und 18, dem 6. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. II S. 1072) und dem 8. Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. II S. 1074) richtet, sowie gegen die Bestimmungen des **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (BGBl. II S. 428)

Verstöße gegen das Bürgerliche Gesetzbuch wegen der fehlenden Unterschriften und des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts (§ 126 BGB, §138 BGB).

Verstöße gegen das 1. Sozialgesetzbuch:

Ich zitiere:

- Das Sozialgesetzbuch muss **ein menschenwürdiges Dasein sichern und besondere Belastungen abwenden oder ausgleichen.** (§ 1)
- Es ist sicherzustellen, dass **die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden** (§2).
- Der Antrag **gilt als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er** bei einer der in Satz 1 genannten Stellen **eingegangen ist.** (§ 16(2))
- Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, **umfassend und zügig** erhält. (§17(1))

- Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.¹ (§40)
- Besteht ein Anspruch dem Grunde nach kann der zuständige Leistungsträger **Vorschüsse** zahlen² (§42).
- Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, **kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen**, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. (§ 43(1))

Verstöße gegen das 2. Sozialgesetzbuch:

- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht. (§1 (1))
- Die Grundsicherung umfasst **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**. (§1(3))
- Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. (§ 9(1))
- Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie **ohne die auf die Heizung** und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; **dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen**. (§ 20)
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in **Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** anerkannt, soweit diese angemessen sind. (§ 22(1))
- Die Leistungen werden **auf Antrag erbracht**. (§ 37(1))
- **Der Geschäftsführer vertritt den Jobcenter** gerichtlich und außergerichtlich (§ 44d)

Verstöße gegen das 10. Sozialgesetzbuch:

- Ein schriftlicher Verwaltungsakt **muss die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten**. (§ 33(3))
- Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen**, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. (§35)
- **Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam** (§ 39(3))
- **Ein Verwaltungsakt ist nichtig**, der nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber **dieser Form nicht genügt**. (§ 40(1.2))
- Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit **von Amts wegen feststellen**; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. (§ 40(1.5))

¹ Die Voraussetzungen wurden Anfang April geprüft und bestätigt.

² Vorschüsse hätten spätestens ab April gezahlt werden müssen um eine Verschuldung zu vermeiden.

Folgende Anträge wurden beim Sozialgericht eingereicht:

Am 12.5.14 :

- 1.) Ich beantrage festzustellen, dass mir eine Leistung nach der Haager Landkriegsordnung zusteht, hilfsweise Sozialhilfe, da ich kein Vermögen, keine Arbeit und kein Einkommen habe.
- 2.) Ich beantrage festzustellen ob eine Untätigkeit der verschiedenen Behördenmitarbeiter vorliegt, da inzwischen mehr als 4 Monate seit Einreichung des Antrags vergangen sind und ich noch keinen rechtskräftigen Bescheid vorliegen habe.

Keiner der Anträge wurde behandelt.

Am 14.7.14:

- 1.) Ich beantrage festzustellen, ob dies³ die derzeit gültige Rechtslage zur Auskunftserteilung darstellt.
- 2.) Ich beantrage festzustellen, ob diese⁴ „Kenntnisse“ die derzeit gültige Rechtslage zur Schrift darstellt.
- 3.) Ich beantrage festzustellen, ob die bisherigen Schriftsätze der Beklagten und des Job-Center in diesem Verfahren eigenhändige Unterschriften tragen und somit rechtskräftig sind.
- 4.) Ich beantrage festzustellen, ob die Rechtslage für Unterschriften, die „Im Auftrag“ erstellt wurden, heute noch Gültigkeit hat.
- 5.) Ich beantrage festzustellen, in wessen Auftrag die Angestellten des Job-Center tätig sind und wer für den Inhalt ihrer Schreiben die Verantwortung übernimmt.
- 6.) Ich beantrage festzustellen, ob das Schreiben von Herrn Herrnleben vom 7.7.14, welches „Im Auftrag“ verfasst wurde, den Anforderungen des o.g. BGH Urteils genügt oder ob dort „In Vertretung“ stehen müsste, damit es rechtskräftig ist.
- 7.) Ich beantrage festzustellen, welche Unterschriften der Angestellten der Landrätin in diesem Verfahren Namensunterschriften im Rechtssinne sind. (Versch. Unterschriften wurden vorgelegt)
- 8.) Ich beantrage festzustellen wer mich wann aufgefordert hat einen Antrag beim Job-Center zu stellen.

Keiner der Anträge wurde behandelt.

3 Mein Kenntnisstand zur Auskunftserteilung:

Pflicht zur richtigen, unmissverständlichen und vollständigen Auskunftserteilung (vgl. § 25 VwVfG): **Eine behördliche Auskunft muss vollständig, richtig und unmissverständlich sein**, damit der Empfänger zuverlässig disponieren kann. Bei Erteilung einer Rechtsauskunft besteht für den Amtswalter eine erhöhte Sorgfaltspflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass die Rechtsauskunft für den Rat suchenden Bürger von erheblicher Bedeutung und wirtschaftlicher Tragweite ist. Erkennt der Beamte, dass der Bürger einem Schadensrisiko ausgesetzt ist, muss er diesem durch einen entsprechenden Hinweis begegnen. Im Zweifel muss er auf die Grenzen seiner Rechtskenntnisse hinweisen und den Bürger an einen sach- und rechtskundigen Beamten verweisen.

4 Mein Kenntnisstand zur Unterschrift:

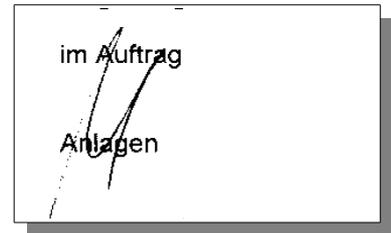
Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmter Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); **dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Befügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist** (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

Am 27.7.14

Ich beantrage festzustellen, wer das Schreiben vom 15.7.14 verfasst hat und wer die Verantwortung dafür übernimmt.

Mit Schreiben vom 15.7.14 schrieb ein Herr oder Frau Anlagen „Im Auftrag“ eines ungenannten Auftraggebers mit einer ungültigen Paraphe an das Gericht. „Anlagen“ könnte auch bedeuten, dass der Unterzeichnende keinen Namen hat und tatsächlich Anlagen gemeint sind die beigefügt wurden. Dann dient die Paraphe nur dazu ein Dokument vorzutäuschen und es würde sich um Täuschung im Rechtsverkehr handeln.



Der Antrag wurde nicht behandelt.

Am 17.8.14:

1.) Ich beantrage festzustellen, ob das Gericht Strafanzeige gegen Frau Stresemann, Frau Luchterhand, Herrn oder Frau Anlagen vom Jobcenter sowie gegen Herrn Müller und Herrn Herrnleben vom Landkreis MV erstattet hat, deren Schreiben in diesem Verfahren von rechtlicher Bedeutung, jedoch mit keiner rechtskräftigen Unterschrift versehen sind.

2.) Ich beantrage festzustellen, ob die Justizangestellte Stüwe vollumfänglich für die formfehlerhaften Verwaltungsakte haftet oder ob derjenige die Verantwortung übernimmt, der ihr Handeln angeordnet hat.

Keiner der Anträge wurde behandelt.

Am 2.9.14 hatte ich die „Ausfertigung“ von Richter Pohlenz zurückgewiesen, da es sich um keine gesetzliche Ausfertigung handelt und beantragt:

Ich beantrage eine Kopie der Bestallungsurkunde der Urkundsbeamtin.

Richter Pohlenz hat das „zur Kenntnis genommen“ und der Antrag wurde nicht behandelt.

Am 3.11.14:

Ich beantragte:

- a) Eine Kopie der Bestallungsurkunde der Urkundsbeamtin von Frau Stüwe;
- b) Eine Kopie der Zustellungsurkunde, aus der hervorgeht, dass ich einen Beschluss und keine Ausfertigung erhalten habe;
- c) Eine Kopie meines Antrags zur Erteilung einer Ausfertigung, die dem Gericht vorliegen müsste.

Weiterhin beantragte ich eine Kopie des Geschäftsverteilungsplanes, da ich nicht nachvollziehen kann, wieso 2 Richter in diesem Verfahren beteiligt sind.

Folgende Fragen sind rechtsverbindlich zu beantworten:

- 1.) Wer ist der gesetzliche Richter in diesem Verfahren?
- 2.) Warum wurde Richterin Wiedner durch Richter Pohlenz ersetzt?

- 3.) Warum hat es fast 3 Monate gedauert, bis der angebliche Eil-Beschluss gefällt wurde?
- 4.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurden nichtige Schreiben des Jobcenter und der Landrätin Syrbe in das Verfahren eingebracht und rechtskräftig verwendet?
- 5.) Wieso wurden meine Anträge nicht behandelt, die ich schriftlich eingebracht hatte?
- 6.) Wer hat den Jobcenter in dem Verfahren vertreten?
- 7.) Wer hat die Landrätin Frau Syrbe in dem Verfahren vertreten?
- 8.) Wer ist für die Zeitverzögerung und den daraus entstandenen Schaden haftbar zu machen?

Die Anträge wurden nicht behandelt und die Fragen nicht beantwortet.

Am 22.11.14:

Wer ist verantwortlich für das Schreiben des Jobcenter vom 4.12.14. in dem behauptet wird: „*Da der Antragsteller sämtliche Mitarbeiter von Ämtern, mit denen er Kontakt hatte, namentlich auf seiner Internetseite benennt...*“ Diese Behauptung ist eine weitere Lüge die anonyme Mitarbeiter des Jobcenter dem Gericht ungestraft unterbreitet hatten, denn ich benenne nicht alle Mitarbeiter mit denen ich Kontakt hatte.

Das Schreiben wurde „Im Auftrag“ verfasst, der Auftraggeber ist nicht benannt, der Verfasser vertritt auch nicht den Geschäftsführer des Jobcenter, sonst müsste er „In Vertretung“ unterschreiben und der Geschäftsführer selbst kann es nicht sein, denn er handelt nicht „Im Auftrag“.

Die Frage wurde nicht beantwortet.

Am 14.12.14 schrieb ich an das Gericht:

Hiermit weise ich das Schreiben des Jobcenter vom 2.12.14 wegen sachlich rechtlichem Fehler zurück, da es nicht unterschrieben ist.

Hiermit weise ich das Schreiben des Jobcenter vom 4.12.14 (eingegangen bei Gericht am 9.12.14) wegen sachlich rechtlichem Fehler zurück, da es nicht unterschrieben ist.

- 1.) Ich beantrage festzustellen, ob die bisherigen Schriftsätze der Beklagten und des Jobcenter in diesem Verfahren eigenhändige Unterschriften tragen und somit rechtskräftig sind.
- 2.) Ich beantrage festzustellen, ob die Rechtslage für Unterschriften, die „Im Auftrag“ erstellt wurden, heute noch Gültigkeit hat.
- 3.) Ich beantrage festzustellen, in wessen Auftrag die Angestellten des Job-Center tätig sind und wer für den Inhalt ihrer Schreiben die Verantwortung übernimmt.
- 4.) Der Jobcenter möge den Nachweis führen, dass seine Schreiben an alle ihre Kunden mit einer rechtskräftigen Unterschrift versehen wurden und der jeweilige Auftraggeber benannt wurde.

Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden belügt der oder die Unbekannte das Gericht ein weiteres Mal. Ich finde es eine Zumutung, dass mir derartige Schreiben ohne Unterschrift zugesandt werden. Es ist die Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob die Schreiben sachlich-rechtlich korrekt sind bevor sie in ein Verfahren eingebracht werden. Sind sie es nicht, so müssen sie zurückgewiesen oder berichtigt werden.

Gem. § 44d SGB II vertritt der Geschäftsführer die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Da mir bisher kein Schriftsatz des Geschäftsführers vorliegt und kein Mitarbeiter ihn vertritt **bitte ich um den Nachweis, wer in dem Hauptverfahren und in diesem Verfahren der Bevollmächtigte/Vertreter des Geschäftsführers ist.** Demnach müssten die Schreiben des Jobcenters „In Vertretung“ unterzeichnet sein. Mir liegt bisher kein derartiges Schreiben vor.

Ich habe bis heute keinen Nachweis erhalten.

Wird „Im Auftrag“ unterzeichnet handelt der Auftragnehmer nicht im eigenen, sondern im fremden Namen. Damit gibt er kund, dass er keine Verantwortung für den Inhalt des Schreibens übernimmt.

Wenn der Auftraggeber der Erklärungsberechtigte ist, fehlt es bei der Unterzeichnung durch den Auftragnehmer immer an der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten. Damit genügt die Rechtsmittelerklärung mit dem Zusatz „i. A.“ der vorgeschriebenen Schriftform nicht.

Den Stellvertreter kennzeichnet allein die Bezeichnung „In Vertretung.“

Nach dieser Auslegung, die ich bei meiner Recherche in sämtlichen Gerichtsurteilen wiedergefunden habe (siehe Anlage), waren alle Schreiben des Landkreises und des Jobcenters an das Sozialgericht nichtig.

Demnach klage ich offensichtlich nicht gegen die Landrätin, da sie bisher von niemandem vertreten wird.

Ich klage auch nicht gegen den Jobcenter, der von dem Geschäftsführer vertreten werden müsste, da auch er von niemandem vertreten wird.

Ich zitiere aus einem Urteil der 1. Kammer des Ersten Senats in NJW 2003, s. 1236 <1237>:

*»Die Gerichte müssen sich **schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen.** Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der **Würde des Menschen** geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, **auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.**«*

Ich habe nicht das Gefühl, dass meine Würde geschützt und dass ich vor der Willkür und den Gesetzesverstößen des Jobcenter durch ein Gericht geschützt würde.

Nach meiner gesetzlich begründeten Rechtsauffassung gilt mein Antrag ab dem Datum der Einreichung, also dem 8.1.14. Die Verweigerung der Leistungen zwischen dem 8.1.14 und dem 1.8.14 sind und waren gesetzeswidrig.

Der Antrag vom 8.1.14 war berechtigt und zuständig ist und war das Sozialamt, wie mir Herr Schmolow vom Gesundheitsamt Anfang April 2014 bestätigte. Die Feststellungen von Herr Schmolow wurden bisher nie bestritten. Es würde auch keinen Sinn machen sie nach 8 Monaten plötzlich anzweifeln zu wollen. Dies ist die einzig verbindliche Aussage einer „Amtsperson“, da alle Schreiben des Jobcenters an das Gericht und an mich durch Erklärungsboten und nie durch einen Vertreter verfasst wurden und damit nichtig sind.

Die Aufwendungen für Unterkunft-, Heizung- und Reparaturen sind im Februar 2014 eingereicht und somit beantragt worden. Dass eine Überprüfung nicht zeitnah stattgefunden hat, habe ich nicht zu verantworten. Niemand kann mir vorwerfen ich hätte nicht mit einem Leistungsträger zusammengearbeitet, wenn ich mit rechtswidrigen und nichtigen Vorladungen zu Terminen zu einer

Firma bestellt werde, die nach Aussage von Herrn Hamm (Sozialamt) und Herrn Schmolow (Gesundheitsamt) gar nicht für meinen Antrag zuständig ist.

In dem gesamten bisherige Verfahren vor dem Sozialgericht mangelt es an der Vertretung der Beklagten. Sämtliche Einlassungen des Landkreises VG und des Jobcenter sind „Im Auftrag“ und oftmals ohne rechtskräftiger Unterschrift verfasst, daher nichtig.

Nach meiner Rechtsauffassung muss das gesamte Verfahren neu aufgerollt werden. Da dies zu meinen Lasten geht, beantrage ich die sofortige Zahlung der Unterhalts-, Unterkunfts- und Heizkosten rückwirkend ab dem 8.1.14, dem Tag der Einreichung meines Antrages.

Dies ist notwendig, damit ich endlich die Schulden bei denjenigen Menschen zurückzahlen kann, die mich 10 Monate ideell, materiell und finanziell unterstützt haben, weil das Sozialamt oder der Jobcenter ihren gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nicht nachgekommen sind.

Zu diesem Ergebnis hätten **neutrale und unabhängige** Richter längst kommen müssen.

Bisher habe ich den Eindruck die Richter haben die Verteidigung der Beklagten übernommen um die aufgezeigten Gesetzesverstöße zu vertuschen.

Auf Ihre Antwort wartend

mit freundl. Gruß

Werner May

Fahrenwalde, den 26.1.15

Anlage: Zitate zum Thema „Im Auftrag“

P.S. Ich erlaube mir diesen Befangenheitsantrag auf meiner Web-Seite zu veröffentlichen, damit das Volk die Möglichkeit hat zu erfahren, was in seinem Namen geurteilt wird.

Zitate aus Urteilen zum Thema „Im Auftrag“

Zusammengestellt von Werner May

„Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Berufungsbegründungsschrift als bestimmender Schriftsatz nach § 130 Nr. 6 ZPO grundsätzlich die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten des Berufungsführers tragen muss. Die Unterschriftsleistung ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Vertreter zulässig (vgl. Zöller/Stefan, ZPO, 26. Aufl., § 130 Rn. 14 m.w.N.). In solchen Fällen muss jedoch der Unterzeichner einer Rechtsmittelschrift die volle Verantwortung für deren Inhalt übernehmen. **Eine bloße Unterzeichnung "i.A." ("im Auftrag") reicht für die Übernahme der Verantwortung in diesem Sinne grundsätzlich nicht aus, weil der Unterzeichnende zu erkennen gibt, dass er dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auftritt** (vgl. BGH, Beschluss vom 5. November 1987 - V ZR 139/87 - NJW 1988, 210 und Beschluss vom 27. Mai 1993 - III ZB 9/93 - VersR 1994, 368).“
BGH, VI ZB 81/05 vom 19. Juni 2007

„Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß der Unterzeichner einer Rechtsmittelschrift die volle Verantwortung für den Inhalt derselben übernehmen und daß dies auch zum Ausdruck kommen muß (statt vieler BGHZ 37, 156 = NJW 1962, 1724; BGHZ 92, 76 = NJW 1984, 2890 m. w. Nachw.). **Mit einer Unterzeichnung nicht "i. V.", sondern "i. A." gibt indes der Unterzeichnende zu erkennen, daß er für den Inhalt der Rechtsmittelschrift eine Verantwortung nicht übernehmen will und nicht übernimmt; er tritt mit einer solchen Unterzeichnung dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auf**; eine Auslegung unter Heranziehung von Umständen außerhalb der Urkunde kommt nicht in Betracht (BAG, Betr 1967, 1904; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 129 Rdnr. 19; Wieczorek, ZPO, § 129 Rdnr. A II a Nr. 6 a. E.).“
BGH, Urteil v. 05.11.1987 - V ZR 139/87

„Die Berufungsbegründungsschrift muss als bestimmender Schriftsatz im Anwaltsprozess grundsätzlich von einem beim Berufungsgericht postulationsfähigen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein. Zwar ist dies unter bestimmten Voraussetzungen auch durch einen Vertreter zulässig. **Dieser muss aber die volle Verantwortung für den Inhalt der Rechtsmittelschrift übernehmen, was er mit einer "i.V." oder "für Rechtsanwalt ..." zum Ausdruck bringen kann. Die Verwendung des Zusatzes "i.A." reicht für die Übernahme der Verantwortung in diesem Sinne nicht aus, weil der Unterzeichnende damit zu erkennen gibt, dass er dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auftritt.**“

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20.06.2012 - IV ZB 18/11 -

Arbeitgeber selbst oder dessen zur Kündigung Bevollmächtigte müssen unterschreiben.

Die Unterzeichnung durch die Mitarbeiterin des Beklagten wäre dann ausreichend gewesen, so das Gericht, wenn sie aus Sicht eines objektiven Dritten als Vertreterin des Beklagten gehandelt hätte. Hierzu hätte gehört, dass die Kündigungserklärung im Namen des Vertretenen abgegeben worden sei. Ein solches Vertreterhandeln sei im zu beurteilenden Sachverhalt aber nicht erkennbar.

„i. V.“ bei Vertretung - „i. A.“ bei Auftrag

Vielmehr habe die Mitarbeiterin des Beklagten nicht **wie bei einem Vertretungsverhältnis üblich mit dem Zusatz „i. V.“ unterzeichnet, sondern mit dem Zusatz „i. A.“** Hierdurch würde ausdrücklich auf ein **Auftragsverhältnis hingewiesen. Bei einem solchen Verhältnis handele der Auftragnehmer nicht im eigenen, sondern im fremden Namen. Dies aber führe dazu, dass ein gesetzliches Schriftformerfordernis, das vom Auftraggeber zu beachten sei, von vornherein nicht erfüllt werden könne. Denn der Beauftragte handele im fremden Namen und unterzeichne mit seinem eigenen Namen.**

Bei Unterzeichnung durch Auftragnehmer fehlt es an eigenhändiger Unterschrift des Berechtigten.

Wenn der Auftraggeber also der Erklärberechtigte sei, **fehle es bei Unterzeichnung durch den Auftragnehmer immer an der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten.** Diese Ausgangssituation und ihre rechtliche Beurteilung sei mit jenen Fällen vergleichbar, in denen ein Rechtsanwalt mit dem Anwaltskollegen das Rechtsmittel einlegen wolle. Auch in diesen Fällen sei anerkannt, dass die Rechtsmittelerklärung mit dem Zusatz „i. A.“ der auch in diesem Zusammenhang gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform nicht genüge.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.12.2007 - 7 Sa 530/07 -

Der Leitsatz

Eine mit dem Zusatz i.A. unterschriebene Kündigung ist formunwirksam, weil sie nicht vom Aussteller unterschrieben wurde. Eine Unterschrift mit dem Zusatz i.A. wahrt nicht das Schriftformerfordernis.

Die Kündigung, welche Herr K. "i.A.", also im Auftrag erklärte, könne nur so verstanden werden, dass nicht er selbst, sondern der lediglich maschinenschriftlich angeführte Geschäftsführer die Kündigungserklärung abgeben wollte.

Verstehe man das Zeichnen "im Auftrag" als Kennzeichnung nicht einer Vertreter-, sondern einer Botenhandlung, so genüge eine solche Unterzeichnung nicht für die Erfüllung der Schriftform. Der Bote übermittle nur als Werkzeug seinen Geschäftsherrn dessen Willenserklärung. Die Verwendung des Kürzels "i.A." müsse aber nicht zwingend zur Annahme einer die Schriftform nicht erfüllenden Botenhandlung führen. **Maßgeblich für die Unterscheidung des Boten vom Vertreter sei vielmehr eine Auslegung nach dem Empfängerhorizont.**

Bei der Auslegung sei einerseits zu berücksichtigen, dass im allgemeinen, nichtjuristischen Sprachgebrauch möglicherweise nicht immer hinreichend zwischen "Auftrag" und "Vertretung" unterschieden werde. Andererseits sei auch dem Nichtjuristen schon wegen des klaren Wortlauts bewusst, **dass das Handeln "in Vertretung" allein den Stellvertreter kennzeichne.** Wird demgegenüber ein Handeln als "im Auftrag" gekennzeichnet, komme dem auch in der Laiensphäre regelmäßig eine Abstufung zu. **Daher sei es folgerichtig, in der Verwendung dieses Kürzels ein Indiz für Botenhandeln zu sehen. Der Vertreter hätte ein anderes Kürzel, nämlich "i.V." verwendet.**

Insbesondere für die bloße Botenstellung von Herrn K. spreche, dass er unterhalb des Unterschriftenfeldes, welches mit "Geschäftsführer" unterschrieben war, gezeichnet habe. Dies lasse den Schluss zu, dass nicht der überbringende Herr K., sondern der Geschäftsführer Aussteller der Kündigung war. Dessen Unterschrift fehle aber.

Arbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 08.12.2006 - 27 Ca 21/06 -

